

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14368 –**

### **Arbeitsbedingungen und Arbeitsbelastungen im Einzelhandel**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Kürzlich teilte die Bundesregierung mit, dass drei von zehn Beschäftigten im Einzelhandel zu einem Niedriglohn arbeiten und die Löhne im Handel insgesamt mit jährlich 1,5 Mrd. Euro ergänzenden Hartz-IV-Leistungen aufgestockt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/13647). In der öffentlichen Debatte wird häufig übersehen, dass – neben der oft schlechten Bezahlung – die Beschäftigten mit erschwerten Arbeitsbedingungen und -belastungen konfrontiert sind. In den vergangenen Jahren wurden die Ladenöffnungszeiten immer mehr ausgedehnt und mit ihnen die Arbeitszeiten am Abend, am Wochenende und an Feiertagen. Dazu wurde die Arbeitszeit immer mehr flexibilisiert. Viele Beschäftigte arbeiten mit geringen Stundenkontingenten „auf Abruf“, müssen ihr privates Leben komplett den Erfordernissen der Unternehmen unterordnen.

Spricht man mit Beschäftigten und ihren Interessensvertretungen wird deutlich: die Arbeit der Beschäftigten, ihre besondere Belastung wird in der Öffentlichkeit kaum wertgeschätzt. Nun wollen die Arbeitgeber des Einzelhandels mit der Kündigung der Manteltarifverträge die Arbeitszeit noch stärker als bisher flexibilisieren und Zuschläge für Spät-, Wochenend- und Feiertagsarbeit streichen. Betriebsräte, die sich für familien- und gesundheitsfreundliche Arbeitszeitregelungen einsetzen, werden von Unternehmensleitungen unter Druck gesetzt. Besonders drastisch geht derzeit der Modekonzern „H&M“ vor, der wiederholt versucht, einen engagierten Betriebsrat aus Trier zu kündigen ([www.einzelhandel.verdi.de/unternehmen/hennes\\_mauritz/](http://www.einzelhandel.verdi.de/unternehmen/hennes_mauritz/)). Dabei ist bekannt, dass es dort, wo keine Betriebsräte auf die Überwachung von Arbeitsschutzgesetzen achten, diese oft nicht eingehalten werden und es zu einer verstärkten Belastung der Beschäftigten kommt.

Es stellt sich die Frage, welche Erkenntnisse die Bundesregierung zu den Arbeitsbelastungen im Einzelhandel hat, und was sie tun kann und will, um darauf im Sinne der Beschäftigten Einfluss zu nehmen sowie die Beschäftigten und ihre betrieblichen Interessensvertretungen in ihren Bemühungen um bessere Arbeitsbedingungen zu unterstützen.

Im Folgenden wird in der Regel nach der Situation im Einzelhandel gefragt. Soweit dazu keine Zahlen bzw. Erkenntnisse vorliegen, bitte entsprechend mit Daten für den gesamten Handel antworten.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über besondere Arbeitsbelastungen im Einzelhandel, und inwiefern ergibt sich daraus ein besonderer politischer Handlungsbedarf?

Der Bundesregierung liegen über die Arbeitsbelastungen im Einzelhandel folgende Kenntnisse vor:

#### 1. Psychische Belastungen

Aus den Daten der aktuellen BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012 (BIBB/BAuA 2012; s. [www.baua.de/arbeitsbedingungen](http://www.baua.de/arbeitsbedingungen)) zeigt sich, dass die Beschäftigten im Einzelhandel – verglichen mit anderen Beschäftigten – seltener Termin- und Leistungsdruck ausgesetzt sind – besonders deutlich sind die Unterschiede bei den Frauen. Auch das Betreuen verschiedener Arbeiten gleichzeitig (Multitasking) ist zumindest bei den weiblichen Erwerbstätigen deutlich seltener. Häufige Störungen werden nur von männlichen Vollzeitbeschäftigten öfter berichtet. Allerdings geben mehr Beschäftigte im Einzelhandel an, dass sie häufig schnell arbeiten müssen.

Mit neuen Aufgaben konfrontiert werden bzw. Neues ausprobieren müssen Erwerbstätige im Einzelhandel hingegen eher seltener.

Tabelle 1: Arbeitsintensität und Neue Anforderungen im Einzelhandel

Psychische Anforderungen: Arbeitsintensität	Teilzeit		Vollzeit			
	Weiblich		Weiblich		Männlich	
	Einzelhandel	Andere WZ	Einzelhandel	Andere WZ	Einzelhandel	Andere WZ
	n=557	n=3 132	n=408	n=4 399	n=364	n=9 374
Starker Termin- und Leistungsdruck	30,0 %	41,3 %	41,7 %	57,5 %	52,1 %	56,5 %
Verschiedene Arbeiten gleichzeitig betreuen	44,9 %	54,2 %	60,7 %	69,0 %	58,2 %	58,6 %
Bei der Arbeit gestört, unterbrochen	34,4 %	37,9 %	52,4 %	52,7 %	45,4 %	41,6 %
Sehr schnell arbeiten	45,9 %	34,9 %	47,3 %	44,6 %	42,5 %	36,9 %
Konfrontation mit neuen Aufgaben	15,5 %	30,5 %	28,7 %	40,8 %	31,7 %	46,3 %
Verfahren verbessern/Neues ausprobieren	9,3 %	21,6 %	21,6 %	30,4 %	23,8 %	30,5 %

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012 (WZ = Wirtschaftszweige).

Dass sich Arbeitsvorgänge ständig wiederholen, berichten (insb. weibliche) Beschäftigte im Einzelhandel häufiger als andere Erwerbstätige. Zusätzlich geben Frauen in Teilzeit öfter an, dass ihnen die Arbeitsdurchführung häufig genau vorgeschrieben ist, bei Vollzeitbeschäftigten hingegen ist dies eher seltener. Vorgaben in Bezug auf Stückzahl, Leistung oder Zeit gibt es im Einzelhandel vergleichsweise seltener.

Tabelle 2: Vorgaben etc. im Einzelhandel

Psychische Anforderungen: Vorgaben (häufig)	Teilzeit		Vollzeit			
	Weiblich		Weiblich		Männlich	
	Einzelhandel	Andere WZ	Einzelhandel	Andere WZ	Einzelhandel	Andere WZ
	n=557	n=3 132	n=408	n=4 399	n=364	n=9 374
Ständig wiederkehrende Arbeitsvorgänge	66,3 %	55,6 %	68,4 %	50,4 %	46,4 %	42,6 %
Arbeitsdurchführung in allen Einzelheiten vorgeschrieben	29,5 %	23,4 %	23,9 %	25,3 %	21,5 %	25,5 %
Stückzahl, Leistung oder Zeit vorgegeben	22,0 %	27,1 %	16,5 %	29,8 %	23,8 %	32,1 %

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012.

## 2. Physische Belastungen

Arbeiten im Stehen gehört für viele Beschäftigte im Einzelhandel deutlich häufiger zur Arbeit als in anderen Wirtschaftszweigen. Dies betrifft im Wesentlichen die Frauen, von denen – unabhängig von Voll- oder Teilzeit – etwa drei Viertel häufig im Stehen arbeiten.

Auch das Heben schwerer Lasten wird von den weiblichen Beschäftigten im Einzelhandel erheblich häufiger genannt. Passend dazu sind – verglichen mit anderen Wirtschaftszweigen – auch die Anteile derjenigen, die häufig mit den Händen Arbeiten ausführen müssen, die hohes Geschick, große Kraft oder schnelle Abfolgen erfordern, erhöht.

Tabelle 3: Körperliche Arbeitsbedingungen im Einzelhandel

Körperliche Arbeitsbedingungen (häufig)	Teilzeit		Vollzeit			
	Weiblich		Weiblich		Männlich	
	Einzelhandel	Andere WZ	Einzelhandel	Andere WZ	Einzelhandel	Andere WZ
	n=557	n=3 132	n=408	n=4 399	n=364	n=9 374
Arbeit im Stehen	75,8 %	53,1 %	76,0 %	45,8 %	60,9 %	55,9 %
Heben, Tragen schwerer Lasten	26,9 %	18,4 %	33,3 %	20,3 %	25,2 %	23,5 %
Arbeiten mit Händen (gr. Kraft/hohes Geschicklichkeit/schnelle Abfolge)	47,4 %	39,6 %	43,9 %	39,9 %	40,6 %	43,3 %
Arbeit unter Zwangshaltungen	16,1 %	14,3 %	15,4 %	14,0 %	18,6 %	19,0 %

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012.

## 3. Umgebungsbedingungen:

Arbeiten unter schwierigen Umgebungsbedingungen kommt im Einzelhandel – verglichen mit anderen Wirtschaftszweigen – insgesamt eher seltener vor.

Tabelle 4: Umgebungsbedingungen im Einzelhandel

Umgebungsbedingungen (häufig)	Gesamt	
	Einzelhandel	Andere WZ
	n=1 420	n=17 611
Rauch, Gase, Staub, Dämpfe	4,0 %	12,6 %
Kälte, Hitze, Nässe, Feuchtigkeit, Zugluft	18,0 %	19,7 %
Öl, Fett, Schmutz, Dreck	7,0 %	17,0 %
Grelles Licht, schlechte Beleuchtung	9,0 %	9,0 %
Umgang mit gefährlichen Stoffen	5,7 %	10,6 %
Tragen von Schutzkleidung, -ausrüstung	14,5 %	26,6 %
Arbeit unter Lärm	10,2 %	25,3 %
Umgang mit mikrobiologischen Stoffen	4,7 %	9,4 %

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012.

\* Aufgrund geringer Häufigkeiten ist eine Auswertung nach Geschlecht und Teil-/Vollzeit nicht möglich.

Insgesamt ergibt sich aus diesen Befunden kein politischer Handlungsbedarf. Deutschland verfügt über ein modernes Arbeitsschutzrecht, das dem Arbeitgeber eine klare Verantwortung für den Arbeitsschutz einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zuweist. Die dargestellten Befunde weisen gegebenenfalls auf betrieblichen Handlungsbedarf hin, auf der Basis einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung Arbeitsschutzmaßnahmen in den Betrieben des Einzelhandels besser umzusetzen.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zunahme von psychischen Belastungen bei der Arbeit im Bereich des Einzelhandels?

Im Vergleich der BIBB/BAuA-Daten 2012 und 2006 zeigen sich bezüglich der psychischen Belastungen tendenziell eher Rückgänge bei den Häufigkeiten. Auch die Fragen nach der Zunahme von Stress und fachlichen Anforderungen in den letzten zwei Jahren wird überdurchschnittlich häufig von Befragten aus dem Einzelhandel als unverändert beschrieben. Eine Zunahme geben erheblich weniger Befragte an.

Tab. 5: Umgebungsbedingungen im Einzelhandel

Veränderungen in den letzten 2 Jahren		Teilzeit		Vollzeit			
		Weiblich		Weiblich		Männlich	
		Einzelhandel	Andere WZ	Einzelhandel	Andere WZ	Einzelhandel	Andere WZ
		n=557	n=3 132	n=408	n=4 399	n=364	n=9 374
Wie haben sich Stress und Arbeitsdruck verändert?	Zugenommen	31,1 %	35,8 %	43,0 %	47,2 %	36,6 %	43,9 %
	Gleich geblieben	59,5 %	56,8 %	49,5 %	45,4 %	52,2 %	49,4 %
	Abgenommen	9,3 %	7,4 %	7,5 %	7,4 %	11,2 %	6,7 %
Haben die fachlichen Anforderungen Ihrer Arbeit in dieser Zeit zugenommen, sind sie gleich geblieben oder haben sie abgenommen?	Zugenommen	30,0 %	39,6 %	44,0 %	50,1 %	37,4 %	50,9 %
	Gleich geblieben	67,5 %	58,7 %	54,3 %	48,0 %	59,4 %	47,4 %
	Abgenommen	2,5 %	1,7 %	1,7 %	1,8 %	3,2 %	1,7 %

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012.

3. Inwiefern erfährt nach Ansicht der Bundesregierung die Arbeit der Beschäftigten im Einzelhandel in der Öffentlichkeit genug Wertschätzung, und inwiefern ist es nach ihrer Ansicht notwendig, mehr für die Aufwertung dieses Berufes zu tun?

Plant die Bundesregierung dazu konkrete Maßnahmen?

Das Institut für Handelsforschung (IfH) hat 2011 eine Studie zum Thema Arbeitgeberimage des Handels durchgeführt. Befragt nach der Wertschätzung äußerten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Durchschnitt als zufrieden.

Die Bundesregierung sieht hier keinen Handlungsbedarf.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie die Beschäftigten im Einzelhandel ihre Arbeitsbedingungen beurteilen (bitte soweit möglich entsprechende Studien, Befragungen usw. benennen)?

Die Bundesregierung kann sich hierzu auf die Ergebnisse mehrerer Studien beziehen:

- Die Ergebnisse eines Forschungsprojektes des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (2008) zur Unternehmenskultur, Arbeitsqualität und Mitarbeiterengagement in den Unternehmen in Deutschland, durchgeführt von der psychonomics AG in Kooperation mit dem Institut für Wirtschafts- und Sozialpsychologie der Universität zu Köln, weist im Branchenvergleich für den Handel keine Auffälligkeiten auf:

Die allgemeine Arbeitszufriedenheit in der Handelsbranche liegt im Durchschnitt aller Branchen. Die Frage nach dem Stolz, in diesem Unternehmen zu arbeiten, liegt sehr nahe am Durchschnitt. Die übrigen Aspekte wie der Wunsch, noch fünf Jahre dort zu arbeiten oder die Bereitschaft, zusätzlichen Einsatz zu leisten, sind durchschnittlich ausgeprägt.

Auch die Veränderung der Arbeitssituation wird durchschnittlich bewertet und weist keine Auffälligkeiten gegenüber dem Branchendurchschnitt auf. Für den Handel schätzen etwas mehr als die Hälfte der Befragten ein, dass der Stress, den die Arbeit mit sich bringt, zugenommen hat. Dennoch ist die Arbeitszufriedenheit für mehr zwei Drittel der Befragten nicht zurückgegangen. Hinsichtlich der Bewertung der Unternehmenskultur bewegt sich der Handel ebenfalls im Mittelfeld, wobei die meisten Dimensionen (z. B. Führung, Fürsorge, Fairness, Förderung, Teamorientierung) im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt leicht überdurchschnittlich ausgeprägt sind. Partizipation ist die einzige Ausprägung, die den Durchschnitt leicht unterschreitet.

- Aktuelle Studien und Umfragen zeigen, dass faire Bezahlung sowie gute Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten dafür sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Einzelhandel als Arbeitgeber überwiegend positiv bewerten:

Die HDE-Beschäftigungsstudie (2012), durchgeführt von Manufacts Research & Dialog (Köln), ergab, dass 37 Prozent der Befragten ihren Job mit „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“ bewerten; weitere 44 Prozent sehen ihn als „gut“ an. Weniger als ein Fünftel urteilt mit „mittelmäßig“ (16 Prozent) oder „schlecht“ (3 Prozent). Als positiv wurden insbesondere die Faktoren Arbeitsklima, Arbeitsumfeld, Kollegen, Kontakt zu Menschen/Kunden, Autonomie/Übernahme von Verantwortung sowie Arbeitszeit und Work-Life-Balance hervorgehoben.

Das Institut für Handelsforschung (IfH) hat 2011 eine Studie zum Thema Arbeitgeberimage des Handels durchgeführt. Darin äußerten 36 Prozent der

Handelsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie „sehr zufrieden“ mit ihrem Arbeitgeber sind, weitere 47 Prozent sind „eher zufrieden“, 12 Prozent meinten „teils/teils“, 4 Prozent zeigten sich „eher unzufrieden“, „völlig unzufrieden“ war niemand.

Als wesentliche Stärken des Handels als Arbeitgeber benennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mehrfachantworten) Arbeitsatmosphäre (68 Prozent), Vereinbarkeit von Familie und Beruf (50 Prozent), Tätigkeiten/Arbeitsinhalte (44 Prozent), Standorte (42 Prozent), Produkte/Marken/Dienstleistungen (35 Prozent), Arbeitszeitmodelle/Work-Life-Balance (34 Prozent), nachhaltige Unternehmensführung (33 Prozent) sowie Wirtschaftskraft und Arbeitssicherheit (32 Prozent).

5. Inwiefern sind die Beschäftigten im Einzelhandel im besonderen Maße psychischen Anforderungen aus Arbeitsinhalt und -organisation ausgesetzt, wie etwa häufigen eintönigen Arbeiten oder starkem Arbeitsdruck bzw. -stress (soweit vorhanden bitte entsprechende Zahlen nennen)?

Über die in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargestellten Ausführungen hinaus liegen dazu keine weiteren Daten vor.

6. Welche Erkenntnisse gibt es darüber, welche Handlungsspielräume die Beschäftigten des Einzelhandels bei der Gestaltung ihrer Arbeitsabläufe und ihrer zu erledigenden Arbeitsmenge haben, und wie stellt sich diesbezüglich ihre Situation gegenüber Beschäftigten anderer Branchen bzw. den Beschäftigten insgesamt dar?

Für die Auswertung zu Handlungsspielräumen kann eine Unterscheidung nach Geschlecht und Teil-/Vollzeit nicht vorgenommen werden, da die Stichprobe aus den BIBB/BAuA-Daten 2012 zu klein ist. Insgesamt sind die Handlungsspielräume der Beschäftigten im Einzelhandel eingeschränkt. Es geben mehr Befragte an, ihre Arbeit nie selbst planen zu können bzw. nie Einfluss auf die Arbeitsmenge zu haben als in anderen Wirtschaftszweigen.

Tabelle 6: nicht vorhandene Handlungsspielräume im Einzelhandel

nicht vorhandene Handlungsspielräume (nie)	Gesamt	
	Einzelhandel	Andere WZ
	n=1 420	n=17 611
Eigene Arbeit selbst planen und einteilen	13,3%	6,0%
Einfluss auf die Arbeitsmenge	26,0%	21,0%

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die gesundheitlichen Folgen für die Beschäftigten durch Stress und besondere Arbeitsbelastungen im Einzelhandel?

Aus den vorliegenden Daten kann kein ursächlicher Zusammenhang der angegebenen gesundheitlichen Beschwerden an Arbeitstagen zu den Arbeitsbelastungen erschlossen werden, da andere Einflussfaktoren nicht untersucht wurden.

Tendenziell geben die Beschäftigten im Einzelhandel häufiger Schmerzen im unteren Rücken und in den Extremitäten an. Die Häufigkeiten für die unteren

Extremitäten sind – insbesondere bei den Frauen – weit höher als in anderen Wirtschaftszweigen. Frauen in Teilzeit nennen zudem häufiger Niedergeschlagenheit als Beschwerde, bei Männern in Vollzeit wird „Laufen der Nase/Niesreiz“ öfter genannt. Körperliche Erschöpfung wird im Einzelhandel (besonders bei Vollzeitbeschäftigten) überdurchschnittlich, emotionale Erschöpfung unterdurchschnittlich oft von den Befragten angegeben.

Tabelle 7: gesundheitliche Beschwerden im Einzelhandel

Gesundheitliche Beschwerden an Arbeitstagen	Teilzeit		Vollzeit			
	Weiblich		Weiblich		Männlich	
	Einzelhandel	Andere WZ	Einzelhandel	Andere WZ	Einzelhandel	Andere WZ
	n=557	n=3 132	n=408	n=4 399	n=364	n=9 374
Schmerzen im unteren Rücken (Kreuzschmerzen)	52,0 %	47,8 %	55,4 %	50,5 %	41,1 %	43,7 %
Schmerzen im Nacken-/Schulterbereich	53,2 %	55,8 %	60,8 %	63,5 %	40,1 %	39,4 %
Schmerzen in den Armen	28,0 %	22,5 %	22,2 %	23,5 %	18,8 %	19,4 %
Schmerzen in den Händen	19,2 %	16,8 %	17,1 %	18,9 %	16,9 %	13,3 %
Schmerzen in den Hüften	13,4 %	12,2 %	15,4 %	11,2 %	*	11,2 %
Schmerzen in den Knien	23,7 %	17,4 %	24,9 %	17,9 %	22,0 %	24,0 %
Geschwollene Beine	20,3 %	13,5 %	22,4 %	15,7 %	*	6,2 %
Schmerzen in den Beinen, Füßen	38,8 %	20,0 %	36,9 %	20,0 %	23,1 %	17,8 %
Kopfschmerzen	35,2 %	36,9 %	46,8 %	45,1 %	33,4 %	28,3 %
Husten	13,8 %	14,1 %	16,1 %	17,3 %	15,3 %	15,8 %
Laufen der Nase/Niesreiz	21,9 %	21,2 %	24,5 %	24,9 %	28,6 %	22,5 %
Augen: Brennen, Schmerzen, Rötung, Jucken, Tränen	16,6 %	18,0 %	22,2 %	26,6 %	*	17,9 %
Nächtliche Schlafstörungen	24,7 %	24,7 %	28,9 %	33,0 %	24,0 %	24,3 %
Allgemeine Müdigkeit, Mattigkeit oder Erschöpfung	39,5 %	41,9 %	55,6 %	54,3 %	43,0 %	43,8 %
Magen-, Verdauungsbeschwerden	14,6 %	12,7 %	15,4 %	18,6 %	*	12,9 %
Nervosität oder Reizbarkeit	25,6 %	25,9 %	31,7 %	34,7 %	25,1 %	26,1 %
Niedergeschlagenheit	24,2 %	19,2 %	28,2 %	27,1 %	19,1 %	19,2 %
Körperliche Erschöpfung	34,5 %	33,1 %	44,3 %	41,7 %	38,1 %	33,3 %
Emotionale Erschöpfung	18,6 %	23,4 %	25,3 %	33,2 %	19,4 %	21,5 %

Quelle: BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012.

8. Wie häufig wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren in Einzelhandelsbetrieben Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt, und wie oft in der Gesamtwirtschaft (bitte jeweils jährlich absolute und prozentuale Zahlen nennen)?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilungen, und wie häufig wurden Veränderungen am Arbeitsplatz vorgenommen?

Genauere Zahlen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den letzten zehn Jahren insgesamt liegen nicht vor. Die Ergebnisse einer im Rahmen der GDA-Dachevaluation durchgeführten Betriebsbefragung über alle Branchen zeigen, dass nur ca. die Hälfte aller Betriebe (51 Prozent) eine Gefährdungsbeurteilung durchführt. Je nach Betriebsgröße unterscheiden sich die Zahlen erheblich:

Betriebe mit 1 bis 9 Beschäftigten: 41 Prozent

Betriebe mit 10 bis 49 Beschäftigten: 70 Prozent

Betriebe mit 50 bis 249 Beschäftigten: 90 Prozent

Betriebe mit 250 und mehr Beschäftigten: 98 Prozent.

Entsprechende Zahlen liegen speziell für Betriebe des Einzelhandels nicht vor.

9. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung von 2001 bis 2012 die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage (AU-Tage) im Einzelhandel entwickelt (bitte jeweils jährlich angeben)?

Wie hoch ist die absolute Zahl und der relative Anteil der AU-Tage, die auf Stress und besondere psychische Belastungen zurückgehen?

Wie lauten die entsprechenden Zahlen für die Berufsgruppe der Verkäuferinnen und Verkäufer?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

10. Welche Besonderheiten für die Betroffenheit von Arbeitsunfähigkeit im Einzelhandel ergeben sich bezogen auf Geschlecht, Alter, Einkommen und Arbeitsplatzunsicherheit?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

11. Wie haben sich in den zurückliegenden 20 Jahren aus dem Bereich Einzelhandel die Zugänge in Erwerbsminderungsrenten entwickelt (bitte in sinnvollen Jahreschritten absolute und relative Zahlen nennen)?

Inwiefern ist die Erwerbsunfähigkeit auf körperliche und psychische Erkrankungen am Arbeitsplatz zurückzuführen (wenn vorhanden, bitte jeweils entsprechende absolute Zahlen und Anteile nennen)?

12. Wie stellt sich die Altersstruktur der Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner dar, die vormals im Einzelhandel beschäftigt waren?

Wie hoch ist das durchschnittliche Eintrittsalter in die Erwerbsminderungsrente von vormals im Einzelhandel Beschäftigten?

13. Wie hoch ist die durchschnittliche volle Erwerbsminderungsrente von Beschäftigten aus dem Einzelhandel, und wie hoch ist die allgemeine Altersrente von vormals im Einzelhandel beschäftigten Menschen?

Welche entsprechenden Zahlen gibt es für die Berufsgruppe der Verkäuferinnen und Verkäufer?

Welche Vergleichswerte gibt es für Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten über alle Beschäftigten hinweg?

14. Wie hoch sind die Ausgaben für Erwerbsminderungsrenten, die in den zurückliegenden zehn Jahren durch die Sozialversicherungen und Steuergelder getätigt wurden insgesamt und für den Bereich des Einzelhandels



(bitte jeweils die Ausgaben für die einzelnen Jahre von 2002 bis 2012 nennen)?

15. Wie hoch ist die Zahl und der Anteil der Beschäftigten aus dem Einzelhandel und insgesamt, die regulär in Altersrente gehen, wie hoch ist die Zahl und der Anteil derjenigen, die mit Abschlägen in Rente gehen (bitte entsprechende Jahreszahlen für die zurückliegenden zehn Jahre nennen)?
16. In welchem Durchschnittsalter gehen Beschäftigte aus dem Einzelhandel in Altersrente?  
Wie lauten die entsprechenden Vergleichswerte über die Beschäftigten aller Branchen hinweg?
17. In welchem Durchschnittsalter gehen Beschäftigte aus dem Einzelhandel in Rente, zieht man sowohl die Altersrente als auch die Erwerbsminderungsrente heran?  
Wie lauten die entsprechenden Vergleichswerte über die Beschäftigten aller Branchen hinweg?

Die Fragen 11 bis 17 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung wird der Einzelhandel nicht erfasst. Eine Differenzierung von Rentenzugängen oder -beständen nach Branchen bzw. Wirtschaftszweigen ist grundsätzlich nicht möglich, da eine entsprechende statistische Erfassung nicht erfolgt. Eingeschränkt liegen Informationen zu Tätigkeiten/Berufen der letzten Beschäftigung vor Renteneintritt vor. In diesen Statistiken werden allerdings nur Fallzahlen und Altersklassen, jedoch keine Zahlbeträge erfasst. Außerdem ist anzumerken, dass Aussagen zu ausgeübten Tätigkeiten/Berufen anhand dieser Statistiken nur mit einer Vielzahl von Einschränkungen möglich sind. Insbesondere ist dieses Merkmal statistisch untererfasst, da z. B. für einige Versicherte in den letzten Jahren vor dem Rentenzugang keine Meldungen der Arbeitgeber zur Sozialversicherung vorliegen, aus denen die Informationen zu Berufen entnommen werden können. Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Situation zu einem bestimmten Stichtag bzw. in einem bestimmten Berichtsjahr dargestellt wird. Somit kann nur eine Aussage darüber getroffen werden, dass von den Rentenzugängen eines Jahres eine Teilmenge einem bestimmten Beruf statistisch zugeordnet wird. Da – wenn überhaupt – nur der zuletzt ausgeübte Beruf erfasst wird, liegen z. B. auch keine statistischen Daten zu Berufswechseln vor. Insgesamt ist somit die Merkmalsausprägung zum Beruf in den Statistiken der Rentenversicherung nur sehr bedingt aussagekräftig.

Da Daten zu Branchen und Zahlbeträge nach Berufen nicht vorliegen, beschränken sich die nachstehenden Antworten auf die Fragen nach den Rentenzugängen bzw. Ausgaben insgesamt.

Der durchschnittliche Zahlbetrag aller in 2012 neu zugegangenen Erwerbsminderungsrenten betrug 607,42 Euro. Der vergleichbare Zahlbetrag bei den Altersrenten betrug 715,93 Euro.

Die Entwicklung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für Renten wegen verminderter Erwerbsminderung ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Eine branchenbezogene Aufteilung ist – wie oben ausgeführt – nicht möglich.

	Rentenausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für Renten wegen verminderter Erwerbsminderung
	in Mio. Euro
2003	16 611
2004	15 896
2005	15 249
2006	14 644
2007	14 326
2008	14 205
2009	14 248
2010	14 488
2011	14 738
2012	15 235

Die aktuellste Auswertung der Anzahl aller Rentenzugänge in eine Altersrente sowie derer, die mit Abschlägen behaftet sind, ist folgender Tabelle zu entnehmen:

	Rentenzugang in eine Rente wegen Alters		
	insgesamt	davon mit Abschlägen	Anteil mit Abschlägen
2002	771 792	247 986	32,1 %
2003	826 809	278 146	33,6 %
2004	808 401	306 654	37,9 %
2005	773 267	318 910	41,2 %
2006	756 993	303 703	40,1 %
2007	704 461	323 387	45,9 %
2008	710 410	331 262	46,6 %
2009	696 957	314 945	45,2 %
2010	673 546	319 935	47,5 %
2011	698 753	336 856	48,2 %
2012	650 767	256 038	39,3 %

Die Entwicklung im Zeitverlauf ist insbesondere durch die Regelungen bei der Einführung der Abschläge und dem Auslaufen verschiedener Vertrauensschutzregelungen geprägt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit, weiterhin vorzeitig in Rente zu gehen, bewusst erhalten wurde. Die Versicherten entscheiden grundsätzlich vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Lebensumstände individuell, ob sie unter Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig in Rente gehen oder ihren Rentenzugang bis zur Regelaltersgrenze (bzw. darüber hinaus unter Einbezug von Zuschlägen) aufschieben. Funktion der Abschläge ist es, die längere Rentenbezugsdauer beim vorzeitigen Rentenbezug zu berücksichtigen, sodass weder Rentnerinnen und Rentner noch Beitragszahlende durch den vorzeitigen Rentenbezug benachteiligt werden.

Das durchschnittliche Rentenzugangsalter betrug im Zugangsjahr 2012 für alle Altersrenten 64 Jahre, für alle Erwerbsminderungsrenten 50,7 und für alle Versichertenrenten 61,1 Jahre.

18. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die atypischen Arbeitszeiten im Einzelhandel innerhalb der vergangenen 20 Jahre verändert (bitte für jedes Jahr entsprechende absolute und relative Vergleichszahlen zu den Beschäftigungsverhältnissen mit den verschiedenen atypischen Arbeitszeiten wie Wochenend-, Spät-, Nacht- und Feiertagsarbeit nennen)?

Welche Erkenntnisse gibt es über die Entwicklung überlanger Arbeitszeiten im Einzelhandel?

Die angefragten Daten zur Entwicklung der als „atypisch“ bezeichneten Arbeitszeiten sowie überlanger Arbeitszeiten im Einzelhandel können der Anlage I entnommen werden. Die Zahl der Beschäftigten, die in den genannten Arbeitszeitformen im Einzelhandel arbeiten, hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten mit Ausnahme der überlangen Arbeitszeiten zwar insgesamt zugenommen. Gemessen an allen Erwerbstätigen betreffen Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nacht- und Schichtarbeit nach wie vor eine Minderheit. So arbeitete der weit überwiegende Teil der Erwerbstätigen im Einzelhandel im Jahr 2012, nämlich 82,6 Prozent, nicht an Sonn- und Feiertagen. Von den 17,3 Prozent Beschäftigten mit Sonn- oder Feiertagsarbeit taten dies 71,7 Prozent nur gelegentlich.

19. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Problem der unbezahlten Mehrarbeit im Handel, etwa als Vor- oder Nachbereitungszeit einer Arbeitsschicht?

Wie hat sich in den vergangenen zehn Jahren der Umfang der unbezahlten Überstunden im Handel verändert (wenn möglich insgesamt und je Beschäftigten ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen Daten zum Umfang der unbezahlten Mehrarbeit im Einzelhandel für die Jahre 2006 bis 2012 vor. Danach ist der Umfang der unbezahlten Mehrarbeit in diesem Zeitraum sowohl absolut als auch prozentual gesunken. Einzelheiten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Erwerbstätige<sup>1</sup> und Arbeitsvolumen im Einzelhandel<sup>2</sup> darunter mit unbezahlter Mehrarbeit  
(Statistisches Bundesamt, Ergebnisse des Mikrozensus)

Jahr <sup>3)</sup>	Erwerbstätige und Arbeitsvolumen im Einzelhandel					
	Insgesamt		darunter mit unbezahlter Mehrarbeit			
	Beschäftigte	tatsächlich geleistete Wochenarbeitsstunden (Arbeitsvolumen)	Beschäftigte		Arbeitsvolumen der Mehrarbeit in Wochenarbeitsstunden	
		1 000		%	1 000	%
2006	2 712	75 393	113	4,2	945	1,3
2007	2 781	76 497	102	3,7	864	1,1
2008	2 841	77 699	95	3,4	764	1,0
2009	2 858	77 085	89	3,1	730	0,9
2010	2 924	79 504	94	3,2	681	0,9
2011	2 956	78 034	96	3,2	739	0,9
2012	2 922	77 209	79	2,7	615	0,8

<sup>1</sup> Erwerbstätige ohne Selbstständige und mithelfende Familienangehörige.

<sup>2</sup> Die Abgrenzung der Beschäftigten im Einzelhandel erfolgt über die Klassifikation der Wirtschaftszweige. Für den Zeitraum von 1992 bis 2012 hat es mehrere Überarbeitungen der Klassifikation gegeben. Im Mikrozensus kamen/kommt zum Einsatz: 1993: Klassifikation der Wirtschafts-

zweige, Ausgabe 1979 in der Fassung für den Mikrozensus; 1995 bis 2002: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993; 2003 bis 2007: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003; ab 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

<sup>3</sup> 2006 bis 2009: Das Arbeitsvolumen von unbezahlter Mehrarbeit wird aus der Differenz zwischen tatsächlicher und normalerweise geleisteter Wochenarbeitsstunden abgeleitet. Ab 2010 wird explizit nach dem Umfang unbezahlter Mehrarbeit gefragt.

20. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil atypischer Arbeitszeiten am gesamten Arbeitsvolumen im Einzelhandel in den zurückliegenden 20 Jahren geändert (wenn möglich bitte jährlich absolute und relative Zahlen nennen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

21. Kennt die Bundesregierung die Initiative „Allianz für den freien Sonntag“, und inwiefern teilt sie die von dieser Initiative erhobenen Forderungen (vgl. <http://allianz-fuer-den-freien-sonntag.de/grundsatzerklaerung.pdf>)?

Wie will sie gegebenenfalls unterstützend tätig werden oder ist sie es bereits?

Der Bundesregierung ist die Sonntagsruhe ein wichtiges Anliegen. Neben der Religionsausübung ermöglicht der freie Sonntag Zeit zur Erholung von der Arbeit, zur persönlichen Ruhe, Besinnung und Zerstreuung und schafft einen Freiraum zur Verwirklichung von persönlichen Zielen. Als ein für alle verbindlicher Tag der Arbeitsruhe bietet der Sonntag die Möglichkeit, die freie Zeit gemeinschaftlich in der Familie, im Freundeskreis und im Verein zu verbringen. Der Sonntagsruhe kommt daher auch eine besondere Bedeutung für die Gesellschaft und das soziale Zusammenleben zu.

Ein Engagement für den freien Sonntag wertet die Bundesregierung daher grundsätzlich positiv. Insoweit begrüßt die Bundesregierung auch die vorgesehenen Maßnahmen der Länder zur Festigung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes bei der Durchführung des Arbeitszeitgesetzes. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben sich im Rahmen der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2012 auch im Interesse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten für eine Festigung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes ausgesprochen und den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) gebeten, über den bereits bestehenden Kriterienkatalog zur Genehmigung von Sonntagsbeschäftigung nach § 13 Absatz 5 ArbZG hinaus, bis zur 90. ASMK Grundsätze für eine abgestimmte Genehmigungspraxis, die den verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz gewährleistet, zu erarbeiten. Der LASI hat mit der Erstellung dieser Grundsätze sowie der Erarbeitung eines Kriterienkataloges zur Genehmigung von Sonntagsbeschäftigung nach § 15 Absatz 2 ArbZG eine Projektgruppe beauftragt, welche einen Entwurf zur Vorlage auf der 62. LASI-Sitzung am 11./12. September 2013 erarbeitet hat, um eine Beschlussfassung zur 90. ASMK sicherzustellen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales war an dieser Projektgruppe beteiligt.

22. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ladenöffnungszeiten, seitdem sie 2006 in die Verantwortung der Bundesländer übertragen wurden, entwickelt (bitte nach jeweiligen Bundesländer mit Stand 2006 und 2013 auflisten)?

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Entwicklung, und inwiefern hat hier nach ihrer Ansicht

ein Überbietungswettbewerb stattgefunden oder findet statt, der gesellschaftlich nicht wünschenswert ist?

Welche Möglichkeiten gibt es, die Gesetzgebungskompetenz wieder in die Bundesverantwortung zurückzuholen?

Mit der im Rahmen der Föderalismusreform am 1. September 2006 in Kraft getretenen Änderung des Grundgesetzes haben die Länder das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für den Ladenschluss im Rahmen des Kompetenztitels „Wirtschaft“ (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes) erhalten. Die Länder können somit die gesetzlichen Ladenschlusszeiten in eigener Zuständigkeit regeln.

Bis auf Bayern haben alle Länder von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. In Bayern gilt weiterhin das Ladenschlussgesetz des Bundes. Die neuen Landesgesetze orientieren sich in Struktur und Formulierungen an den Regelungen des Bundesgesetzes. Die wichtigsten Regelungen und Änderungen können der „Übersicht Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsregelungen des Bundes und der Länder 2006“ von Anfang 2007 und der „Übersicht Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsregelungen des Bundes und der Länder 2013“ von Anfang 2013 (Anlagen 2 und 3) entnommen werden.

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die vom Verfassungsgesetzgeber in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragenen Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungszeiten zu kommentieren. Der Verfassungsgeber folgte mit der Kompetenzübertragung dem Bundesverfassungsgericht, welches in seinem Urteil vom 9. Juni 2004 (1 BvR 636/02) festgestellt hat, dass eine bundesrechtliche Regelung des Ladenschlusses für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder für die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit nicht erforderlich ist. Gleichzeitig hat es ausgeführt, dass zu einer grundlegenden Neukonzeption des Ladenschlussrechts nur die Länder befugt wären. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Initiative für eine Änderung des Grundgesetzes zu ergreifen.

23. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Gewalt und Raubüberfälle am Arbeitsplatz infolge der verlängerten Ladenöffnungszeiten am Abend?

Welche Zahlen zu Raubüberfällen im Einzelhandel und Verletzungen der Beschäftigten liegen der Bundesregierung vor?

Welchen politischen Handlungsbedarf sieht sie hier, um einer Gefährdung der Beschäftigten entgegenzutreten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Gegenstand der Fragestellungen vor. Es fehlt daher an Anhaltspunkten, aus denen sich für die Bundesregierung ein politischer Handlungsbedarf ableiten ließe.

24. Wie bewertet die Bundesregierung aus gesundheitlicher Sicht und aus Sicht der Familienfreundlichkeit den Trend zunehmender atypischer Arbeitszeiten im Einzelhandel und darüber hinaus in anderen Branchen?

Zum Einfluss der atypischen Arbeitszeiten auf die Gesundheit der Beschäftigten wird auf die Antwort der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Flexibilisierung der Arbeitszeit, atypische Arbeitszeiten und Anforderungen an die Politik“ (Bundestagsdrucksache 17/8531) insbesondere zu Frage 16 verwiesen.

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch häufige Samstagsarbeit und Abendarbeit sind empirisch belegt. Diese Abweichungen von der Normalarbeitszeit können zu einer Erhöhung des Risikos für physische bzw. psychosoziale Beeinträchtigungen beitragen. Darüber hinaus liegt auf der Hand, dass Arbeitszeiten in den Abendstunden oder an Wochenenden und Feiertagen zu Beeinträchtigungen des Soziallebens führen. Allerdings bieten diese Arbeitszeiten auch Möglichkeiten z. B. die Kinderbetreuung sicherzustellen und können daher auch zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

In den Daten der BIBB/BAuA 2012 zeigen sich nur geringe Unterschiede bzgl. der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zwischen dem Einzelhandel und den anderen Wirtschaftszweigen. Die Mehrheit der Vollzeitbeschäftigten (und ca. drei Viertel der teilzeitbeschäftigten Frauen) geben sowohl im Einzelhandel als auch in anderen Wirtschaftszweigen an, Beruf und Familie häufig vereinbaren zu können. Im Einzelhandel sind die Werte etwas niedriger (Frauen – 4 Prozent; Männer – 3 Prozent).

Die Bundesregierung setzt sich für eine familienfreundliche Arbeitswelt ein. Gefragt sind Arbeitszeitmodelle, mit denen eine Balance zwischen persönlichen Wünschen und gesellschaftlichen wie betrieblichen Anforderungen geschaffen werden kann. Der Gesetzgeber hat hierzu die Rahmenbedingungen geschaffen. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen müssen mit Beschäftigungsformen so ausgestaltet werden, dass sie den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entgegenkommen, aber auch die Interessen der Arbeitgeber angemessen berücksichtigen. Die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen obliegt vorrangig den Tarifvertragsparteien bzw. den Arbeitsvertragsparteien.

Flankierend hierzu betreibt die Bundesregierung in Kooperation mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft und den Gewerkschaften das Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“. Im Rahmen dieses Unternehmensnetzwerkes werden Veranstaltungen durchgeführt und Informationsmaterialien erstellt – so auch mit dem Handelsverband Deutschland (HDE). Ziel ist es, auf diese Weise zusätzlich die Familienfreundlichkeit in Unternehmen voranzutreiben und die Beschäftigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

25. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Ausdehnung der Arbeitszeit rund um die Uhr und auf Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagszeiten erstrebenswert?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, welche Handlungsmöglichkeiten gibt es hier politisch regulierend einzugreifen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Flexibilisierung der Arbeitszeit, atypische Arbeitszeiten und Anforderungen an die Politik“ (Bundestagsdrucksache 17/8531) verwiesen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

26. Inwiefern sind der Bundesregierung aus dem Einzelhandel tarifliche Regelungen zum Schutz von Beschäftigten mit Kindern vor Arbeit nach 18.30 Uhr oder vor regelmäßiger Samstagsarbeit/Mehrarbeit bekannt, wie sie beispielsweise in Manteltarifverträgen in verschiedenen Bundesländern zu finden sind?

Sollten solche Regelungen nach ihrer Ansicht hinsichtlich einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie mehr Verbreitung finden?

Der Bundesregierung sind tarifliche Regelungen des Einzelhandels für alle Bundesländer bekannt. Im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie fällt die inhaltliche Ausgestaltung von Tarifverträgen ausschließlich in die Zuständigkeit der jeweiligen Tarifvertragsparteien. Dazu gehört auch die Verbreitung von Tarifregelungen.

27. Hält die Bundesregierung einen besonderen materiellen Ausgleich für atypische Arbeitszeiten, etwa in Form von Zuschlägen, für angebracht?

Welche gesetzlichen Regelungen gibt es auf Bundes- und nach Kenntnis der Bundesregierung auf Landesebene dazu derzeit?

28. Welche Wege wären denkbar, Sondervergütungen für atypische Arbeitszeiten gesetzlich stärker zu regeln, um atypische Arbeitszeiten für Arbeitgeber unattraktiv zu machen oder zumindest für die Beschäftigten einen Ausgleich für die besonderen Belastungen zu schaffen?

Die Fragen 27 und 28 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Vertragsfreiheit, Tarifvertragsfreiheit und Tarifautonomie überlässt der Gesetzgeber grundsätzlich zunächst den Arbeitsvertragsparteien und Tarifvertragsparteien, den Ausgleich für atypische Arbeitszeiten zu regeln. So sehen Tarifverträge z. B. einen Ausgleich für Schichtarbeit und schwere Arbeit vor. Eine Sonderregelung enthält das Arbeitszeitgesetz für Nachtarbeiter wegen der mit Nachtarbeit verbundenen Beeinträchtigungen. So hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Nachtarbeit grundsätzlich für jeden Menschen schädlich ist (Urteil vom 28. Januar 1992 – 1 BvR 1025/82). Das Arbeitszeitgesetz sieht vor, dass – soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, Nachtarbeiter Anspruch darauf haben, dass sie für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage (Zusatzurlaub) oder einen angemessenen Zuschlag auf ihr Bruttoarbeitsentgelt erhalten.

29. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Vorschlägen der Einzelhandelsarbeitgeber, Zuschläge für besondere Arbeitszeiten zu kürzen ([www.inforadio.de](http://www.inforadio.de) „Tarifverhandlungen im Einzelhandel“ vom 2. Juli 2013)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 27 und 28 verwiesen. Die Bundesregierung respektiert die Autonomie der Tarifvertragsparteien.

30. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über extreme Formen der Arbeitszeitflexibilisierung als „Arbeit auf Abruf“ bzw. Missbräuche durch Unternehmen, die darin bestehen, dass Beschäftigte nur Arbeitsverträge mit geringer Wochenstundenzahl erhalten, sich aber ständig und kurzfristig verfügbar für den Arbeitgeber bereithalten müssen?

Inwiefern sieht die Bundesregierung hier politischen Handlungsbedarf?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor.

31. Wie oft wurde in den zurückliegenden Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz zur Arbeit auf Abruf (§ 12) verstoßen?

Wie häufig wurden dazu Kontrollen durchgeführt und Verstöße aufgedeckt?

Welche besonderen Erkenntnisse gibt es bezüglich der Branche des Einzelhandels?

Verstöße gegen die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes werden statistisch nicht erfasst. Die Einhaltung der arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zur Arbeit auf Abruf (§ 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes) unterliegen keiner behördlichen Kontrolle. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können bei Verstößen gegen das Teilzeit- und Befristungsgesetz ihre Ansprüche ggf. im Klageverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen geltend machen.

32. Welche Sanktionen oder Bußgeldstrafen drohen Unternehmen, die gegen die geltende Rechtslage im Teilzeit- und Befristungsgesetz verstoßen?

Verstöße gegen das Teilzeit- und Befristungsgesetz können durch die Gerichte für Arbeitssachen zivilrechtlich sanktioniert werden. Nur diese können rechtsverbindlich Verstöße gegen das Teilzeit- und Befristungsgesetz feststellen.

33. Inwiefern verfolgt die Bundesregierung Entwicklungen im Einzelhandel, dass Unternehmen systematisch gegen Betriebsräte vorgehen, die sich für gesundheitsverträgliche und familienfreundliche Arbeitszeiten und andere Interessen der Beschäftigten einsetzen, und wie beurteilt sie ein solches Agieren der Arbeitgeber?

Der Bundesregierung sind über die Medien Fälle bekannt geworden, die von einem mutmaßlich systematischen Vorgehen einzelner Unternehmen gegen Betriebsräte berichten. Ob und inwiefern dies jeweils zutreffend ist, lässt sich von Seiten der Bundesregierung nicht feststellen. Dies ist Aufgabe der zuständigen Gerichte, die die betroffenen Betriebsräte in solchen Fällen anrufen können.

34. Ist der Bundesregierung der Fall des H&M-Betriebsrates Damiano Quinto aus Trier bekannt, der zum vierten Mal vom Unternehmen eine fristlose Kündigung erhalten hat, weil er für eine arbeitnehmerfreundliche Arbeitszeitgestaltung streitet (vgl. [www.einzelhandel.verdi.de/unternehmen/hennes\\_mauritz/](http://www.einzelhandel.verdi.de/unternehmen/hennes_mauritz/))?

Ist das nach Ansicht der Bundesregierung ein Kündigungsgrund?

Der Fall des H&M-Betriebsrates Damiano Quinto aus Trier ist der Bundesregierung durch die Medienberichterstattung bekannt. Die Frage betrifft ein laufendes arbeitsgerichtliches Verfahren, zu dem sich die Bundesregierung angesichts der Unabhängigkeit der Gerichte nicht äußert.

35. Hat die Bundesregierung oder haben ihre Vertreter in den zurückliegenden Jahren Kontakte zum Modekonzern H&M unterhalten (wenn ja, welcher Art, und wie oft), und inwiefern ist dabei das Agieren gegenüber den gewählten betrieblichen Interessensvertretungen zur Sprache gekommen?

Im August 2012 wurde die Bundesministerin für Arbeit und Soziales vom Gesamtbetriebsrat der Hennes & Mauritz BV. & Co. KG, Hamburg um Unterstüt-



zung seiner Forderung nach verlässlichen Arbeitszeiten gebeten und zur Teilnahme an einer Betriebsräteversammlung eingeladen. Der Einladung konnte die Bundesministerin aus Termingründen nicht folgen. Im Antwortschreiben verwies die Bundesministerin auf ihre öffentliche Darstellung der bereits bestehenden Regelungen zur Arbeit auf Abruf und hob die Bedeutung der Betriebsratsarbeit für die Durchsetzung bestehender Rechte hervor. Weitere Kontakte auf Bundesministerebene oder Ebene der Staatssekretäre oder parlamentarischen Staatssekretäre sind nicht bekannt.

36. Hat das Unternehmen H&M nach Kenntnis der Bundesregierung in den zurückliegenden Jahren in Deutschland öffentliche Fördergelder erhalten?

Wenn ja, wann, wofür, und wie viel?

Das Unternehmen H&M hat nach Kenntnis der Bundesregierung in den zurückliegenden Jahren vom Bund keine öffentlichen Fördergelder erhalten. Diese Antwort umfasst keine möglicherweise von der KfW Bankengruppe gewährten Förderungen, die dem Bankgeheimnis unterliegen.

## Erwerbstätige im Einzelhandel mit atypischen Arbeitszeiten 1993 bis 2012

Erwerbstätige <sup>1)</sup> im Einzelhandel <sup>2)</sup> mit atypischen Arbeitszeiten																					
Ergebnisse des Mikrozensus																					
Jahr <sup>3)</sup>	Einheit	Erwerbstätige im Einzelhandel																			
		Insgesamt	darunter arbeiten ...								davon arbeiten ...										
			mit mindestens einer atypischen Arbeitszeit								samstags				sonn-/feiertags				Nein	keine Angabe	
			Ja			Nein	keine Angabe	Ja			Nein	keine Angabe	Ja								
			zusammen	ständig	regelmäßig			gelegentlich	zusammen	ständig			regelmäßig	gelegentlich	zusammen	ständig	regelmäßig	gelegentlich	Nein	keine Angabe	
1993	1.000	2.765	1.696	623	645	429	984	85	1.649	551	654	444	1.077	40	188	25	38	125	2.527	50	
1994	1.000	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
1995	1.000	2.788	1.718	600	661	457	1.038	32	1.677	529	675	472	1.094	18	182	19	31	132	2.581	25	
1996	1.000	2.697	1.782	692	639	451	899	16	1.683	542	669	471	1.001	14	200	25	42	134	2.484	13	
1997	1.000	2.715	1.815	719	660	436	883	17	1.705	509	698	497	996	15	202	24	36	142	2.495	19	
1998	1.000	2.595	1.750	650	641	460	830	14	1.639	466	671	502	942	14	201	24	31	147	2.379	14	
1999	1.000	2.692	1.795	637	675	483	878	19	1.679	443	707	529	996	17	225	27	40	158	2.448	18	
2000	1.000	2.703	1.865	684	722	459	806	31	1.757	474	767	516	918	27	255	20	45	189	2.420	28	
2001	1.000	2.724	1.933	724	742	468	766	25	1.816	462	813	541	884	24	263	24	47	192	2.438	23	
2002	1.000	2.753	1.933	690	766	477	801	18	1.811	462	814	535	926	16	277	21	55	201	2.462	13	
2003	1.000	2.698	1.915	687	760	468	760	23	1.787	445	824	518	892	19	290	26	49	215	2.387	21	
2004	1.000	2.606	1.859	668	688	504	714	32	1.738	414	755	570	841	26	260	24	48	188	2.326	19	
2005	1.000	2.655	2.013	758	814	442	638	/	1.872	463	908	501	779	/	337	25	60	253	2.315	/	
2006	1.000	2.712	2.087	780	860	447	623	/	1.944	470	964	510	765	/	390	22	64	304	2.320	/	
2007	1.000	2.781	2.183	819	886	478	597	/	2.030	480	1.004	547	749	/	423	22	71	330	2.357	/	
2008	1.000	2.841	2.227	857	894	476	612	/	2.067	496	1.024	548	772	/	480	30	96	354	2.359	/	
2009	1.000	2.858	2.243	796	967	480	612	/	2.087	457	1.063	568	767	/	489	27	103	359	2.366	/	
2010	1.000	2.924	2.285	824	984	477	637	/	2.125	481	1.084	560	797	/	514	26	106	382	2.408	/	
2011	1.000	2.956	2.320	876	981	463	634	/	2.172	464	1.153	554	783	/	537	31	116	390	2.418	/	
2012	1.000	2.922	2.280	863	965	451	640	/	2.129	435	1.167	527	791	/	506	24	120	362	2.414	/	
1993	Prozent	100	61,4	22,5	23,3	15,5	35,6	3,1	59,6	19,9	23,7	16,0	38,9	1,4	6,8	0,9	1,4	4,5	91,4	1,8	
1994	Prozent	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
1995	Prozent	100	61,6	21,5	23,7	16,4	37,2	1,2	60,1	19,0	24,2	16,9	39,2	0,6	6,5	0,7	1,1	4,7	92,6	0,9	
1996	Prozent	100	66,1	25,7	23,7	16,7	33,3	0,6	62,4	20,1	24,8	17,5	37,1	0,5	7,4	0,9	1,5	5,0	92,1	0,5	
1997	Prozent	100	66,8	26,5	24,3	16,1	32,5	0,6	62,8	18,8	25,7	18,3	36,7	0,5	7,4	0,9	1,3	5,2	91,9	0,7	
1998	Prozent	100	67,5	25,0	24,7	17,7	32,0	0,5	63,2	18,0	25,9	19,4	36,3	0,5	7,8	0,9	1,2	5,7	91,7	0,6	
1999	Prozent	100	66,7	23,7	25,1	17,9	32,6	0,7	62,4	16,5	26,3	19,7	37,0	0,6	8,4	1,0	1,5	5,9	91,0	0,7	
2000	Prozent	100	69,0	25,3	26,7	17,0	29,8	1,2	65,0	17,5	28,4	19,1	34,0	1,0	9,4	0,7	1,7	7,0	89,5	1,0	
2001	Prozent	100	71,0	26,6	27,2	17,2	28,1	0,9	66,7	17,0	29,9	19,9	32,4	0,9	9,7	0,9	1,7	7,1	89,5	0,8	
2002	Prozent	100	70,2	25,1	27,8	17,3	29,1	0,7	65,8	16,8	29,6	19,4	33,6	0,6	10,1	0,8	2,0	7,3	89,5	0,5	
2003	Prozent	100	71,0	25,5	28,2	17,4	28,2	0,9	66,2	16,5	30,5	19,2	33,1	0,7	10,8	1,0	1,8	8,0	88,5	0,8	
2004	Prozent	100	71,4	25,6	26,4	19,3	27,4	1,2	66,7	15,9	29,0	21,9	32,3	1,0	10,0	0,9	1,9	7,2	89,3	0,8	
2005	Prozent	100	75,8	28,6	30,6	16,6	24,0	/	70,5	17,5	34,2	18,9	29,3	/	12,7	0,9	2,3	9,5	87,2	/	
2006	Prozent	100	76,9	28,8	31,7	16,5	23,0	/	71,7	17,3	35,6	18,8	28,2	/	14,4	0,8	2,4	11,2	85,6	/	
2007	Prozent	100	78,5	29,4	31,9	17,2	21,5	/	73,0	17,2	36,1	19,7	27,0	/	15,2	0,8	2,5	11,9	84,8	/	
2008	Prozent	100	78,4	30,2	31,5	16,8	21,5	/	72,8	17,5	36,0	19,3	27,2	/	16,9	1,1	3,4	12,5	83,1	/	
2009	Prozent	100	78,5	27,9	33,8	16,8	21,4	/	73,0	16,0	37,2	19,9	26,9	/	17,1	0,9	3,6	12,6	82,8	/	
2010	Prozent	100	78,1	28,2	33,6	16,3	21,8	/	72,7	16,4	37,1	19,2	27,3	/	17,6	0,9	3,6	13,1	82,3	/	
2011	Prozent	100	78,5	29,6	33,2	15,7	21,4	/	73,5	15,7	39,0	18,8	26,5	/	18,2	1,1	3,9	13,2	81,8	/	
2012	Prozent	100	78,0	29,5	33,0	15,5	21,9	/	72,9	14,9	39,9	18,0	27,1	/	17,3	0,8	4,1	12,4	82,6	/	

Anlage 1 (zu Antwort 18 – Fortsetzung)

																	darunter mit über- langen Arbeits- zeiten <sup>6)</sup>	
abends <sup>4)</sup>						nachts <sup>5)</sup>						Schicht						
Ja				Nein	keine Angabe	Ja				Nein	keine Angabe	Ja			Nein	keine Angabe		
zusam- men	davon					zusam- men	davon					zusam- men	davon					
	ständig	regel- mäßig	gelegent- lich	ständig	regel- mäßig		gelegent- lich	ständig	regel- mäßig	gelegent- lich								
X	X	X	X	X	X	89	23	23	43	2.591	85	157	76	66	16	2.507	100	117
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	95	24	21	50	2.662	31	146	72	57	17	2.605	37	111
753	193	279	281	1.930	15	74	19	17	38	2.608	15	144	66	58	20	2.536	17	127
908	242	389	277	1.788	20	62	16	18	28	2.633	21	198	111	72	15	2.496	22	131
911	236	392	282	1.668	16	57	12	13	32	2.522	16	196	88	84	24	2.384	15	114
931	234	400	296	1.743	18	67	15	17	36	2.606	18	209	95	93	21	2.464	18	109
998	250	455	293	1.678	27	75	18	18	39	2.598	30	248	116	111	21	2.418	37	115
1.011	234	470	307	1.689	24	79	18	23	38	2.622	24	313	197	97	19	2.396	16	86
1.035	258	483	294	1.701	16	71	18	21	32	2.667	15	298	148	117	33	2.442	13	93
1.049	251	480	318	1.625	24	79	13	22	44	2.593	26	317	158	131	28	2.363	17	77
1.043	239	474	330	1.541	22	76	21	20	36	2.511	18	312	163	118	31	2.257	36	76
1.296	309	644	342	1.357	/	101	22	30	50	2.551	/	370	181	157	31	2.282	/	87
1.411	311	721	379	1.299	/	97	17	31	50	2.613	/	409	205	169	35	2.301	/	86
1.511	334	758	419	1.269	/	110	18	35	56	2.671	/	457	226	192	39	2.322	/	76
1.558	324	795	439	1.280	/	131	22	44	65	2.707	/	520	263	217	40	2.315	5	84
1.568	289	832	448	1.288	/	126	19	47	61	2.730	/	536	236	254	46	2.319	/	88
1.606	292	850	463	1.316	/	142	24	50	68	2.780	/	591	256	282	53	2.330	/	91
1.590	292	871	426	1.365	/	133	21	47	64	2.821	/	591	320	217	54	2.361	/	86
1.581	273	879	429	1.339	/	130	20	50	60	2.790	/	609	346	215	48	2.310	/	93
X	X	X	X	X	X	3,2	0,8	0,8	1,6	93,7	3,1	5,7	2,8	2,4	0,6	90,7	3,6	4,2
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X	3,4	0,9	0,7	1,8	95,5	1,1	5,2	2,6	2,0	0,6	93,4	1,3	4,0
27,9	7,1	10,3	10,4	71,5	0,6	2,7	0,7	0,6	1,4	96,7	0,6	5,4	2,5	2,2	0,7	94,0	0,6	4,7
33,4	8,9	14,3	10,2	65,9	0,7	2,3	0,6	0,7	1,0	97,0	0,8	7,3	4,1	2,7	0,6	91,9	0,8	4,8
35,1	9,1	15,1	10,9	64,3	0,6	2,2	0,5	0,5	1,2	97,2	0,6	7,6	3,4	3,3	0,9	91,9	0,6	4,4
34,6	8,7	14,9	11,0	64,7	0,7	2,5	0,5	0,6	1,3	96,8	0,7	7,8	3,5	3,5	0,8	91,6	0,7	4,1
36,9	9,3	16,8	10,9	62,1	1,0	2,8	0,7	0,7	1,5	96,1	1,1	9,2	4,3	4,1	0,8	89,4	1,4	4,3
37,1	8,6	17,3	11,3	62,0	0,9	2,9	0,7	0,8	1,4	96,2	0,9	11,5	7,2	3,6	0,7	87,9	0,6	3,2
37,6	9,4	17,5	10,7	61,8	0,6	2,6	0,7	0,8	1,2	96,9	0,6	10,8	5,4	4,3	1,2	88,7	0,5	3,4
38,9	9,3	17,8	11,8	60,3	0,9	2,9	0,5	0,8	1,7	96,1	1,0	11,8	5,9	4,9	1,1	87,6	0,6	2,9
40,0	9,2	18,2	12,7	59,1	0,9	2,9	0,8	0,8	1,4	96,4	0,7	12,0	6,3	4,5	1,2	86,6	1,4	2,9
48,8	11,6	24,3	12,9	51,1	/	3,8	0,8	1,1	1,9	96,1	/	13,9	6,8	5,9	1,2	85,9	/	3,3
52,0	11,5	26,6	14,0	47,9	/	3,6	0,6	1,1	1,8	96,3	/	15,1	7,6	6,2	1,3	84,8	/	3,2
54,3	12,0	27,3	15,1	45,6	/	3,9	0,7	1,3	2,0	96,0	/	16,4	8,1	6,9	1,4	83,5	/	2,7
54,9	11,4	28,0	15,4	45,1	/	4,6	0,8	1,6	2,3	95,3	/	18,3	9,3	7,6	1,4	81,5	0,2	3,0
54,9	10,1	29,1	15,7	45,1	/	4,4	0,7	1,6	2,1	95,5	/	18,8	8,3	8,9	1,6	81,2	/	3,1
54,9	10,0	29,1	15,8	45,0	/	4,9	0,8	1,7	2,3	95,1	/	20,2	8,8	9,6	1,8	79,7	/	3,1
53,8	9,9	29,5	14,4	46,2	/	4,5	0,7	1,6	2,2	95,4	/	20,0	10,8	7,4	1,8	79,9	/	2,9
54,1	9,4	30,1	14,7	45,8	/	4,5	0,7	1,7	2,1	95,5	/	20,8	11,8	7,4	1,7	79,0	/	3,2



## Anlage 2 (zu Antwort 22)

**Übersicht**  
**Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsregelungen des Bundes und der Länder 2006**  
(Stand: 1. Januar 2007)

<b>Bundesland Inkrafttreten/Entwurf vom</b>	<b>Ladenöffnung Montag bis Samstag</b>	<b>Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage</b>
<b>Bund</b> Gesetz über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz - LSchlG), in Kraft seit 29.12.1956 Letzte Änderung: Verordnung vom 31.10.2006	6 bis 20 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen</li> <li>- Freigabe durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle</li> <li>- Keine Öffnung an Sonn- und Feiertagen im Dezember</li> </ul>
<b>Baden-Württemberg</b> Gesetzentwurf der Landesregierung vom 06.12.2006	0 bis 24 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- drei Sonn- und Feiertage aus Anlass von örtlichen Festen, Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen für fünf Stunden, bis 18 Uhr</li> <li>- Genehmigung durch Behörde (Festlegung der Tage und der Öffnungszeiten)</li> <li>- Keine Öffnung an Adventssonntagen, Feiertagen im Dezember, Oster- und Pfingstsonntag</li> </ul>
<b>Bayern</b> Kein Landesgesetz	Es gilt das Ladenschlussgesetz des Bundes.	Es gilt das Ladenschlussgesetz des Bundes.
<b>Berlin</b> In Kraft seit 17.11.2006	0 bis 24 Uhr	zehn Tage, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Adventssonntage (nicht 24.12.) von 13 bis 20 Uhr</li> <li>- vier Sonn- und Feiertage, bei öffentlichem Interesse Keine Öffnung an 1. Januar, 1. Mai, Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntage, Volkstrauertag, Totensonntag, Feiertage im Dezember (Allgemeinverfügung durch Senat)</li> <li>- zwei Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse (Firmenjubiläen, Straßenfeste) 13 bis 20 Uhr</li> <li>- Anzeige sechs Tage vorher an Bezirksamt</li> </ul>

<b>Brandenburg</b> In Kraft seit 29.11.2006	0 bis 24 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sechs Sonn- und Feiertage ohne Anlass von 13 bis 20 Uhr</li> <li>- Termine werden behördlich festgesetzt</li> <li>- Adventssonntage dürfen geöffnet werden (nicht 24.12.)</li> <li>- Keine Öffnung an Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntage, Volkstrauertag, Totensonntag, Feiertage im Dezember</li> </ul>
<b>Bremen</b> Kein Landesgesetz	Es gilt das Ladenschlussgesetz des Bundes.	Es gilt das Ladenschlussgesetz des Bundes.
<b>Hamburg</b> In Kraft seit 01.01.2007	0 bis 24 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonntage aus Anlass von besonderen Ereignissen,</li> <li>- Dauer fünf Stunden, bis 18 Uhr</li> <li>- Freigabe der Tage erfolgt durch Rechtsverordnung</li> <li>- Keine Öffnung an Adventssonntagen, Sonntagen im Dezember, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und an gesetzlichen Feiertagen</li> </ul>
<b>Hessen</b> In Kraft seit 30.11.2006	0 bis 24 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage aus Anlass von Messen, Märkten, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen</li> <li>- Dauer sechs Stunden, bis 20 Uhr</li> <li>- Gemeinden geben Verkaufssonntage frei</li> <li>- Keine Öffnung an Adventssonntagen, Weihnachtsfeiertagen, Karfreitag, Oster- und Pfingstfeiertagen, Fronleichnam, Volkstrauertag, Totensonntag</li> </ul>
<b>Mecklenburg Vorpommern</b> Gesetzentwurf vom 22.11.2006	0 bis 24 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- acht Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen</li> <li>- Freigabe der Tage erfolgt durch Rechtsverordnung (mit Angabe der Dauer)</li> <li>- Keine Öffnung an Sonn- und Feiertagen im Dezember</li> </ul>

<b>Niedersachsen</b> Gesetzentwurf vom 01.11.2006	0 bis 24 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage ohne Anlass</li> <li>- Dauer fünf Stunden</li> <li>- Genehmigung durch Behörde</li> <li>- (auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsteils)</li> <li>- Keine Öffnung an Karfreitag, Ostersonntag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Adventssonntagen, Weihnachtsfeiertagen</li> </ul>
<b>Nordrhein-Westfalen</b> In Kraft seit 21.11.2006	0 bis 24 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage ohne Anlass</li> <li>- Dauer fünf Stunden</li> <li>- Freigabe durch örtliche Ordnungsbehörde</li> <li>- Keine Öffnung an drei Adventssonntagen, Weihnachtsfeiertagen, Oster- und Pfingstsonntag sowie an stillen Feiertagen</li> </ul>
<b>Rheinland-Pfalz</b> In Kraft seit 29.11.2006	6 bis 22 Uhr an 8 Werktagen pro Jahr kann bis 6 Uhr des Folgetages geöffnet sein, aber an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen nur bis 24 Uhr Bestimmung durch Rechtsverordnung der Kommunen Erweiterung nicht am Tag vor Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und dem Neujahrstag	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonntage ohne Anlass</li> <li>- Dauer fünf Stunden, ab 11 Uhr</li> <li>- durch Rechtsverordnung der Kommunen</li> <li>- Keine Öffnung an Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an Adventssonntagen im Dezember und an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt</li> </ul>
<b>Saarland</b> In Kraft seit 24.11.2006	6 bis 20 Uhr an einem Werktag pro Jahr von 6 bis 24 Uhr aus Anlass von besonderen Ereignissen Zulassung durch Ortspolizei	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage ohne Anlass</li> <li>- Dauer fünf Stunden, bis 18 Uhr</li> <li>- Verkaufsstelleninhaber zeigen Termin der Ortspolizeibehörde an</li> <li>- Keine Öffnung am 1. Januar, 1. Mai, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Karfreitag sowie Sonn- und Feiertage im Dezember</li> <li>- Erster Adventssonntag darf geöffnet werden, wenn er in den Dezember fällt</li> </ul>

<p><b>Sachsen</b> Gesetzentwurf vom 27.10.2006 (Vorschaltgesetz für Adventssonntage 2006 vom 16.11.2006)</p>	<p>6 bis 22 Uhr an 5 Werktagen pro Jahr kann bis 6 Uhr des Folgetages geöffnet sein an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen nur bis 24 Uhr Bestimmung durch Rechtsverordnung der Gemeinden Erweiterung nicht am Tag vor Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Reformationstag, Buß- und Betttag und dem Neujahrstag.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage ohne Anlass</li> <li>- zwischen 12 und 18 Uhr</li> <li>- Gemeinden bestimmen die Tage</li> <li>- Keine Öffnung am Neujahrstag, Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Reformationstag, Buß- und Betttag, 24. Dezember (falls ein Sonntag) und am 1. Weihnachtsfeiertag.</li> </ul>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b> In Kraft seit 30.11.2006</p>	<p>Montag bis Freitag 0 bis 24 Uhr Samstag 0 bis 20 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage aus besonderem Anlass,</li> <li>- Dauer fünf Stunden, zwischen 11 und 20 Uhr</li> <li>- Erlaubnis der Gemeinde</li> <li>- (Erlaubnis kann sich auch auf den unmittelbar vorherigen Samstag von 0 bis 24 Uhr erstrecken)</li> <li>- Keine Öffnung an Neujahrstag, Karfreitag, Osterfeiertagen, Volkstrauertag, Totensonntag, Weihnachtsfeiertagen, Heiligabend (falls ein Sonntag)</li> </ul>
<p><b>Schleswig-Holstein</b> In Kraft seit 01.12.2006</p>	<p>0 bis 24 Uhr</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage aus besonderem Anlass</li> <li>- Dauer fünf Stunden, bis 18 Uhr</li> <li>- durch Rechtsverordnung</li> <li>- Keine Öffnung an Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an Adventssonntagen, Sonn- und Feiertagen im Dezember sowie am 24. Dezember</li> </ul>
<p><b>Thüringen</b> In Kraft seit 30.11.2006</p>	<p>Montag bis Freitag 0 bis 24 Uhr Samstag 0 bis 20 Uhr</p> <p>Ausnahme an Samstagen bis 24 Uhr aus besonderem Anlass (nicht an einem Feiertag)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage aus besonderem Anlass</li> <li>- Dauer sechs Stunden, 11 bis 20 Uhr durch Rechtsverordnung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte</li> <li>- keine Öffnung an Sonn- und Feiertagen im Dezember (1. Advent kann freigegeben werden)</li> </ul>

In allen Ländern besteht die Möglichkeit der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen für bestimmte Verkaufsstellen wie Tankstellen, Apotheken und Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und Flughäfen. Darüber hinaus gibt es weitere Sonderregelungen für die Sonn- und Feiertagsöffnung, wie für besondere Warengruppen (z. B. frische Milch, Bäcker- und Konditorwaren, Blumen), für Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte und in Einzelfällen, wenn die Ausnahme im öffentlichen Interesse dringend nötig ist. Diese Regelungen orientieren sich weitgehend am Ladenschlussgesetz des Bundes.



## Anlage 3 (zu Antwort 22)

**Übersicht**  
**Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsregelungen des Bundes und der Länder 2013**  
(Stand: 1. Januar 2013)

<b>Bundesland Gesetz / Inkrafttreten</b>	<b>Ladenöffnung Montag bis Samstag</b>	<b>Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage</b>
<b>Bund</b> Gesetz über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz - LSchlG), in Kraft seit 29.12.1956 Letzte Änderung: Verordnung vom 31.10.2006	- 6 bis 20 Uhr - 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr	- vier Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen - Freigabe durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle - keine Öffnung an Sonn- und Feiertagen im Dezember
<b>Baden-Württemberg</b> Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG), in Kraft seit 06.03.2007 letzte Änderung: Gesetz vom 10.11.2009	- 0 bis 24 Uhr - 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr - kein Verkauf von Alkohol in der Zeit von 22 bis 5 Uhr	- drei Sonn- und Feiertage aus Anlass von örtlichen Festen, Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen für fünf Stunden, bis 18 Uhr - Genehmigung durch Behörde (Festlegung der Tage und der Öffnungszeiten) - keine Öffnung an Adventssonntagen, Feiertagen im Dezember, Oster- und Pfingstsonntag
<b>Bayern</b> Kein Landesgesetz	Es gilt das Ladenschlussgesetz des Bundes.	Es gilt das Ladenschlussgesetz des Bundes.
<b>Berlin</b> Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG), in Kraft seit 17.11.2006 Letzte Änderung: Gesetz vom 13.10.2010	- 0 bis 24 Uhr - 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr	zehn Sonn- und Feiertage, davon - acht nicht unmittelbar aufeinander folgende Sonn- und Feiertage von 13 bis 20 Uhr, bei gewichtigem öffentlichen Interesse andere Öffnungszeiten und Öffnung an aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen (Allgemeinverfügung durch Senat) - keine Öffnung an 1. Januar, 1. Mai, Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntage, Volkstrauertag, Totensonntag, 24. Dezember (falls Sonntag) - zwei Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse (Firmenjubiläen, Straßenfeste) 13 bis 20 Uhr, Anzeige zwei Wochen vorher an Bezirksamt

<p><b>Brandenburg</b> Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG), in Kraft seit 29.11.2006 Letzte Änderung: Gesetz vom 20.12.2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 0 bis 24 Uhr</li> <li>- 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sechs Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen von 13 bis 20 Uhr</li> <li>- Termine werden durch örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt</li> <li>- Nicht mehr als zwei offene Sonn- und Feiertage innerhalb von vier Wochen</li> <li>- keine Öffnung an Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntagen, Volkstrauertag, Totensonntag, 24.12., Weihnachtsfeiertagen</li> </ul>
<p><b>Bremen</b> Bremisches Ladenschlussgesetz, in Kraft seit 1.4.2007 Letzte Änderung: Gesetz vom 28.2.2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 0 bis 24 Uhr</li> <li>- 24.12. und 31.12. (falls Werktage) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen</li> <li>- Dauer fünf Stunden, zwischen 11 und 18 Uhr</li> <li>- Freigabe der Tage erfolgt durch Rechtsverordnung</li> <li>- keine Öffnung an Neujahrstag, Karfreitag, Osterfeiertagen, Himmelfahrt, Pfingstfeiertagen, Volkstrauertag, Totensonntag, Adventssonntagen, Sonn- und Feiertagen im Dezember sowie am 1. Mai und 3.10. und, wenn diese auf einen Montag fallen, an den direkt vorher liegenden Sonntagen</li> <li>- Bei Werbemaßnahmen haben die Anlässe im Vordergrund zu stehen; alleinige Werbung mit Ladenöffnung ist nicht zulässig</li> </ul>
<p><b>Hamburg</b> Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz), in Kraft seit 01.01.2007 Letzte Änderung: Gesetz vom 15.12.2009</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 0 bis 24 Uhr</li> <li>- 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonntage aus Anlass von besonderen Ereignissen,</li> <li>- Dauer fünf Stunden längstens bis 18 Uhr</li> <li>- Freigabe der Tage erfolgt durch Rechtsverordnung</li> <li>- keine Öffnung an Adventssonntagen, Sonntagen im Dezember, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und an gesetzlichen Feiertagen</li> </ul>

<p><b>Hessen</b> Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG), in Kraft seit 30.11.2006 Letzte Änderung: Gesetz vom 13.12.2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 0 bis 24 Uhr</li> <li>- Gründonnerstag bis 20 Uhr</li> <li>- 24.12. und 31.12 (falls Werktage) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage aus Anlass von Messen, Märkten, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen</li> <li>- Dauer sechs Stunden, längstens bis 20 Uhr</li> <li>- Gemeinden geben Verkaufssonntage frei</li> <li>- keine Öffnung an Adventssonntagen, Weihnachtsfeiertagen, Karfreitag, Oster- und Pfingstfeiertagen, Fronleichnam, Volkstrauertag, Totensonntag</li> </ul>
<p><b>Mecklenburg Vorpommern</b> Gesetz über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz – LöffG M-V), in Kraft seit 30.6.2007 Keine Änderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Montag bis Freitag: 0 bis 24 Uhr</li> <li>- Samstag: 0 bis 22 Uhr</li> <li>- an vier Samstagen im Jahr bis 24 Uhr aus besonderem Anlass. Verkauf ist der zuständigen Behörde zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.</li> <li>- 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonntage, die keine gesetzlichen Feiertage sind, aus besonderem Anlass</li> <li>- Freigabe der Tage durch Wirtschaftsministerium (mit Angabe der Öffnungsdauer)</li> <li>- keine Öffnung an Sonntagen im Dezember mit Ausnahme des ersten Advents</li> </ul>
<p><b>Niedersachsen</b> Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG), in Kraft seit 1.4.2007 Letzte Änderung: Gesetz vom 13.10.2011</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 0 bis 24 Uhr</li> <li>- 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage ohne Anlass in Ausflugsorten an bis zu acht Sonn- und Feiertagen</li> <li>- Dauer fünf Stunden</li> <li>- Genehmigung durch Behörde (auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsteils oder einer örtlichen Vereinigung des Einzelhandels)</li> <li>- keine Öffnung an Karfreitag, Osterfeiertagen, Himmelfahrt, Pfingstfeiertagen, Volkstrauertag, Totensonntag, Adventssonntagen, Weihnachtsfeiertagen</li> </ul>

<p><b>Nordrhein-Westfalen</b> Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW), in Kraft seit 21.11.2006 Letzte Änderung: Gesetz vom 30.4.2013</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Montag bis Freitag: 0 bis 24 Uhr</li> <li>Samstag: 0 bis 22 Uhr an vier Samstagen im Jahr bis 24 Uhr</li> <li>- 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen</li> <li>- Dauer fünf Stunden</li> <li>- Freigabe durch örtliche Ordnungsbehörde kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken; innerhalb einer Gemeinde Freigabe von maximal 11 Sonn- und Feiertage; bei Freigabe für gesamte Kommune maximal 1 Adventssonntag; ansonsten maximal 1 Adventssonntag pro Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig, aber maximal 2 Adventssonntage pro Gemeinde</li> <li>- keine Öffnung an drei Adventssonntagen, Weihnachtsfeiertagen, Oster- und Pfingstsonntag sowie an stillen Feiertagen (Karfreitag Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag), zusätzlich 1. Mai, 3. Oktober sowie 24. Dezember, falls ein Sonntag</li> </ul>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b> Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöfnG), in Kraft seit 29.11.2006 Keine Änderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 bis 22 Uhr</li> <li>- an acht Werktagen pro Jahr kann bis 6 Uhr des Folgetages geöffnet sein, aber an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen nur bis 24 Uhr (Bestimmung durch Rechtsverordnung der Kommunen)</li> <li>- Erweiterung nicht am Tag vor Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und dem Neujahrstag</li> <li>- 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonntage ohne Anlass</li> <li>- Dauer fünf Stunden, ab 11 Uhr</li> <li>- durch Rechtsverordnung der Kommunen</li> <li>- keine Öffnung an Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an Adventssonntagen im Dezember und an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt</li> </ul>
<p><b>Saarland</b> Gesetz Nr. 1606 zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland), in Kraft seit 24.11.2006 Letzte Änderung: Gesetz vom 26.10.2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 bis 20 Uhr</li> <li>- an einem Werktag pro Jahr von 6 bis 24 Uhr aus Anlass von besonderen Ereignissen, Zulassung durch Ortspolizei</li> <li>- 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage ohne Anlass</li> <li>- Dauer fünf Stunden, bis 18 Uhr</li> <li>- Verkaufsstelleninhaber zeigen Termin der Ortspolizeibehörde an</li> <li>- keine Öffnung am 1. Januar, 1. Mai, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Karfreitag sowie Sonn- und Feiertage im Dezember</li> <li>- erster Adventssonntag darf geöffnet werden</li> </ul>

<p><b>Sachsen</b> Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG), in Kraft seit 1.4.2007 Letzte Änderung: Gesetz vom 27.1.2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 bis 22 Uhr</li> <li>- an fünf Werktagen pro Jahr kann bis 6 Uhr des Folgetages geöffnet sein, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen nur bis 24 Uhr (Anzeige an Gemeinde vier Wochen vor verlängerter Öffnung)</li> <li>- Erweiterung nicht am Gründonnerstag, Ostersonntag, dem Tag vor Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, 30.10., dem Tag vor Buß- und Bettag, Silvester</li> <li>- 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonntage aus besonderem Anlass</li> <li>- ein weiterer Sonntag bei regionalen Ereignissen (Straßenfest, Weihnachtsmarkt, bedeutendes örtliches Jubiläum), soweit Verkaufsstellen betroffen (max. acht Sonntage in gesamter Kommune)</li> <li>- zwischen 12 und 18 Uhr</li> <li>- Gemeinden bestimmen die Tage, maximal zwei Sonntage hintereinander (dann müssen zwei Sonntage vorher und nachher frei bleiben)</li> <li>- Keine Öffnung am Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, 24. 12. und gesetzliche Feiertage (falls Sonntage)</li> </ul>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b> Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LÖffZeitG LSA), in Kraft seit 30.11.2006 Keine Änderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Montag bis Freitag: 0 bis 24 Uhr</li> <li>- Samstag: 0 bis 20 Uhr</li> <li>- 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage aus besonderem Anlass</li> <li>- Dauer fünf Stunden, zwischen 11 und 20 Uhr</li> <li>- Erlaubnis der Gemeinde (Erlaubnis kann sich auch auf den unmittelbar vorherigen Samstag von 0 bis 24 Uhr erstrecken)</li> <li>- keine Öffnung an Neujahrstag, Karfreitag, Osterfeiertagen, Volkstrauertag, Totensonntag, Weihnachtsfeiertagen, Heiligabend (falls ein Sonntag)</li> <li>- Öffnung an Adventssonntagen ist zulässig</li> </ul>
<p><b>Schleswig-Holstein</b> Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG), in Kraft seit 01.12.2006 Keine Änderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 0 bis 24 Uhr</li> <li>- 24.12. (falls Werktag) bis 14 Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage aus besonderem Anlass</li> <li>- Dauer fünf Stunden, bis 18 Uhr</li> <li>- durch Rechtsverordnung</li> <li>- keine Öffnung an Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Volkstrauertag Totensonntag, an Adventssonntagen, Sonn- und Feiertagen im Dezember sowie am 24. Dezember</li> </ul>

<b>Thüringen</b> Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG), in Kraft seit 30.11.2006 Letzte Änderung: Gesetz vom 21.12.2011	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Montag bis Freitag 0 bis 24 Uhr</li> <li>- Samstag 0 bis 20 Uhr</li> <li>- 24.12. und 31.12. (falls Werktage) bis 14 Uhr</li> <li>- Ausnahme für lange Samstage aus besonderem Anlass ist zum 1.1.2012 entfallen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vier Sonn- und Feiertage aus besonderem Anlass</li> <li>- Dauer sechs Stunden, 11 bis 20 Uhr</li> <li>- durch Rechtsverordnung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte keine Öffnung an Karfreitag, Adventssonntagen und an übrigen Sonn- und Feiertagen im Dezember (Ausnahme. Wahlweise 1 oder 2. Advent kann freigegeben werden)</li> <li>- Öffnungstage können in Stadtteilen unterschiedlich sein</li> </ul>
---	--	---

In allen Ländern besteht die Möglichkeit der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen für bestimmte Verkaufsstellen wie Tankstellen, Apotheken und Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und Flughäfen. Darüber hinaus gibt es weitere Sonderregelungen für die Sonn- und Feiertagsöffnung, wie für besondere Warengruppen (z. B. frische Milch, Bäcker- und Konditorwaren, Blumen), für Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte und in Einzelfällen, wenn die Ausnahme im öffentlichen Interesse dringend nötig ist. Diese Regelungen orientieren sich weitgehend am Ladenschlussgesetz des Bundes.



